30. Kann ein Verlöbnis zwischen einer deutschlütigen Reichsteutschen und einem Vollzuden das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 Abs. 1 Kr. 1 StBD begründen?

II. Straffenat. Urt. v. 18. Februar 1937 g. St. 2 D 50/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus ben Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, er habe mit der H.L.i. S. des § 2 des G. z. Schuße des deutschen Blutes und der deutschen Ehre außerehelichen Berkehr gehabt. Er läßt sich dahin ein, er habe die H.L. als seine Braut betrachtet und bei seiner Mutter eingeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen habe er sie nicht heiraten können. Nach Erlaß des Blutschuß. hätten sie um Heiratserlaubnis einkommen wollen, dies jedoch unterlassen, um nicht die Ausmerksamskeit der Behörden auf sich zu lenken.

Mit Mückscht auf diese Einlassung — von der das angesochtene Urteil lediglich sagt, sie könne die Strasbarkeit des Angeklagten nicht ausräumen, — behauptet nunmehr die Revision, es sei von dem Vorhandensein eines Verlöbnisses zwischen dem Angeklagten und der Zeugin auszugehen gewesen, und deshalb hätte diese gemäß dem § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPD. auf das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden müssen, das ihr danach zustehe. Ein solcher Hinweissei jedoch unterdlieben, wie sich aus dem Urteil und aus der Sitzungsniederschrift ergebe. Auf der Aussage der Zeugin beruhe auch das angesochtene in seinem Strasausspruch.

Mit dieser Versahrensrüge kann die Nevision indessen nicht durchsbringen. Die Zeugin L. konnte bei zutreffender rechtlicher Beurteislung nicht als die Verlobte des Angeklagten angesehen werden. Denn ein Verlöbnis besteht nur bei einem ernstlichen, auf künftige

Cheschließung gerichteten Vertrage, der weder gegen das Geset noch gegen die guten Sitten verstößt (MGSt. Bd. 38 S. 242). Nach dem § 1 des Blutschuts. sind Cheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Wer bem Berbote zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft (§ 5 Abs. 1 Blutschuts.). Mit dem Verbot ist ein unbedingtes Chehindernis aufgestellt: Chen, die gleichwohl geschlossen werden, sind nichtig (§ 1 Abs. 1 Sat 2 Blutschuts.). Ein Verlöbnis, das wegen eines unbedingten Chehindernisses nicht erfüllt werden kann, entbehrt der Rechtswirtsamkeit (RGSt. Bb. 14 S. 7). Merbings ist im § 16 ber ersten BD. 3. Ausf. des Blutschuts. v. 14. November 1935 (RGBI. I S. 1334) vorgesehen, daß der Führer und Reichskanzler Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes erteilen kann. Indessen muß bei ber Beurteilung bieser Befreiungsmöglichkeit beachtet werben, daß bas Blutschuts. nach seinen Eingangsworten die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussehung für den Fortbestand des deutschen Bolkes forbert und daß seine Borschriften bem unbeugsamen Willen bes Gesetzgebers bienen, das deutsche Bolkstum für alle Zukunft zu sichern. Hieraus ift zu folgern, daß die nach dem § 16 der ersten AusfBD. mögliche Befreiung die wichtigste Regel des Gesetzes, die im § 1 Abs. 1 Sat 1 aufgestellt ist, grundsätlich unangetastet lassen wird und daß eine Befreiung von den Vorschriften des Blutschuts. - und zwar nicht nur eine solche von dem Verbote des § 1 Abs. 1 Sat 1 — nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erwarten steht, in benen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkte der Allgemeinheit — nicht nur von dem des Gesuchstellers — aus eine Abweichung von der Regel nahelegen, die in den Kürnberger Gesehen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worben ist (vgl. dazu die von dem Reichs- und Breußischen Md.A. unter bem 4. Dezember 1935 — MBliB. S. 1455 — erlassenen Anordnungen). Hiernach ist mit einer Befreiung von dem Verbote bes § 1 Abs. 1 Sat 1 Blutschuts. grundsätlich nicht zu rechnen.

Das Verbot der Sheschließung nach dem § 1 Abs. 1 Sat 1 Blutsschutz. erfährt somit durch die Befreiungsmöglichkeit, die der § 16 der ersten Aussung: eröffnet, grundsählich keine Einschränkung. Daher ist ein Sheversprechen nichtig, wenn es sich auf eine Sheschließung richtet, die nach dem Blutschutz. verboten und als Verbrechen unter Strafe gestellt ist; und ein auf eine solche verbotswidrige Che

gerichtetes Verlöbnis ist auch dann nicht rechtswirksam, wenn es mit Rücksicht auf die nach dem § 16 der ersten Aussul. an sich denkbare Besreiung eingegangen worden ist. Die Bedeutung des Grundsatzs, der mit dem bezeichneten Verbot aufgestellt worden ist, nötigt im öffentlichen Interesse dazu, ihn unumschränkt und unbedingt zu beachten, solange nicht etwa in einem ganz besonders gelagerten Einzelsfalle der Führer und Reichskanzler zuvor Besreiung erteilt und damit sür diesen Sonderfall das Verbot außer Anwendung setzt. Liegt keine Vesteiung vor, so vermag ein Verlöbnis, das dem Verbote zuwidersläuft, keine Kechtswirkungen zu äußern.

Bei dieser grundsäglichen und durchgreisenden rechtlichen Bebeutung des Bewortes des § 1 Abs. 1 Blutschutz. mußte dieses seine Wirkung auch auf Berlöbnisse dieser Art äußern, die bereits bestanden, als das Geset in Kraft trat. Denn die unzulässige und als Berdrechen mit Zuchthaus bedrohte Erfüllung des Ghesversprechens, die auch nur zu einer nichtigen She sühren könnte, bedeutet sür den Berlöbnisvertrag das Ende.

Hiernach sind in dem vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Zeugnisderweigerungsrechtes nach dem § 52 Abs. 1 Ar. 1 StPO. für die Zeugin L. nicht gegeben, weil zwischen ihr als einer deutsche blütigen Reichsdeutschen und dem Angeklagten als Vollzuben das Verlöbnis, sofern es überhaupt einmal bestanden haben sollzube, jedenfalls zur Zeit der Hauptwerhandlung vor der Strafkammer nicht mehr bestanden hat.